



Zahl: 004-1/2022

NIEDERSCHRIFT

über die

3. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 28. September 2022, Beginn 19.30 Uhr, Ende 20.30 Uhr

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Thomas Seelaus

- | | |
|-----------|----------------------|
| 1. Vzbgm. | Johann Penz |
| 2. Vzbgm. | Werner Kreuzer |
| 3. GR | Cornelia Reisenhofer |
| 4. GR | Tanja Vogg |
| 5. GR | Christian Wiltsche |
| 6. GR | Johann Joham |
| 7. GR | Robert Gräßl |
| 8. GR | Ing. Andreas Brunner |
| 9. GR | Andreas Brunner |
| 10. EM | Franz Gringl |

Entschuldigt waren:

- | | |
|-------|--------------------|
| 1. GR | Andreas Oberländer |
|-------|--------------------|

Nicht entschuldigt waren:

-

Als Schriftführer fungierte: Amtsleiter Ing. Werner Dohr

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Ladung zur Sitzung erfolgte an alle Mitglieder durch Einzelladung.

TAGESORDNUNG

Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO

1. 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
2. Sanierung Verbindungsstraßen
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
3. Ansuchen TSV Rasenmäher-Roboter
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
4. Ansuchen TSV Flutlichtanlage
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
5. Schutz-Wasserverband Lavanttal – Genehmigung der Finanzierungsparameter des 5-Jahresplanes
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
6. RML Neu Finanzierung
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer
7. Selbstständiger Antrag FPÖ – „Zukunftstausender“
Berichterstatter Vzbgm. Johann Penz
8. Verzicht auf Vorkaufsrecht BUWOG Wohnhäuser
Berichterstatter Vzbgm. Werner Kreuzer

Die Sitzung ist öffentlich!

Verlauf der Sitzung:

Bürgermeister Thomas Seelaus eröffnet um 19.30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Sitzungsteilnehmer, die Presse und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorsitzende stellt weiters fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag einberufen wurde. Die vollzählig vorliegenden Zustellnachweise werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 46 K-AGO entfällt, da im Gemeindeamt keine schriftlichen Anfragen eingegangen sind.

Nominierung von 2 GR-Mitgliedern zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen GR-Sitzung gem. § 45 Abs. 4 der K-AGO.

Von der **SPÖ GR-Fraktion** wird **Cornelia Reisenhofer** und von der **NLJJ** wird **GR Johann Joham** zum Protokollprüfer der heute zu verfassenden Niederschrift nominiert.

Punkt 1 der Tagesordnung: 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2022 wurde nach den Zielen und Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung erstellt. Es wurden hierbei die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Preitenegg benötigten finanziellen Ressourcen, unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde, veranschlagt. Ebenso hat der Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen, und zweckmäßigen Verwaltung Berücksichtigung gefunden.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG – ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen, wenn der Voranschlag in seiner Aussagekraft wesentlich verändert wird oder durch außer- oder überplanmäßige Mittelverwendung bzw. Mittelaufbringung eine Störung des Haushaltsgleichgewicht droht.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

2.1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Aufgrund der andauernden Pandemie und dem Krieg in Europa sind die damit verbundenen - teilweise enormen - Preissteigerungen (u.a. Energiekosten) zur Herausforderung für die Gemeinden geworden. Deshalb mussten an einigen VA-Stellen notwendige Korrekturen vorgenommen werden. Seit der Voranschlagserstellung wurden auch Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen gefällt bzw. sind solche in Vorbereitung, diese sind im Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

2.2. Änderungen zum Voranschlag:

Durch eine mit der Abteilung 3 des Landes Kärnten gemeinsam durchgeführte Korrektur der Kapitaltransfers wurden Änderungen notwendig. Alle Kapitaltransfer- und Afa-Beträge wurden aktualisiert.

Weiters wurden in der operativen Gebarung notwendige Anpassungen im Energiebereich (Strom, Treibstoffe, Heizung) durchgeführt.

Es wurden auch große Investitionen bei der Feuerwehr (Reparatur Bus € 8.800), beim Bauhof (Reparatur Traktor € 9.300), beim Recyclinghof (Ankauf Papiertonnen € 14.100), ein Kanal (Stromaggregat € 35.700) und auch beim Kanal Twimberg (Neue Pumpe € 14.600) durchgeführt, welche eine Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages erforderlich gemacht haben.

Das innere Darlehen aus der Kanalrücklage zur Liquiditätsstärkung, welches im Voranschlag mit € 100.000 aushaftet, wurde um € 250.000 erhöht.

Durch die Gehaltsanpassungen im GemeindemitarbeiterInnengesetz wurden die veranschlagten Leistungsprämien gekürzt.

Der Erlös des Verkaufes der Fahrzeuge vom Wirtschaftshof in Höhe von € 5.560 wurde auch aufgenommen.

Auch wurde der Gemeindewald durchforstet, wobei der Holzverkauf eine Einnahme in Höhe von rd. € 34.600 gebracht hat.

Eine Mehrgutschrift aus der Fremdenverkehrsabgabe (€ 3.000) und aus den Finanzausweisungsmitteln des Bundes gem. § 24 FAG (€ 2.000) wurde berücksichtigt.

Für die Aufwendungen der Gemeinde bezüglich Corona (Schutzausrüstung usw.) wurde vom Bund ein Kostenersatz in Höhe von € 4.000 angewiesen, welcher auch in den 1. NTV eingearbeitet wurde.

Auch der Bundeszweckzuschuss für die kommunale Impfkampagne (€ 7.300) musste in den 1. Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden, wobei es hier noch immer zu einer Rückforderung von Seiten des Bundes kommen kann.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.011.200
Aufwendungen:	€	3.164.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	250.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	357.100

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 260.600
--	---	------------------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.927.100
Auszahlungen:	€	3.002.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 75.500
---	---	-----------------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Im Ergebnisvoranschlag sind die Erträge und Aufwendungen ersichtlich, diese beinhalten zusätzliche „nicht geldwerte“ Kosten, wie die Abschreibungen und Rückstellungen. Die Differenz zwischen dem Aufwand und dem Ertrag ist das Nettoergebnis oder der Ergebnissaldo (entspricht dem Saldo 00 gem. Anlage 1a VRV 2015).

Der Ergebnishaushalt weist im Nachtragsvoranschlag ein negatives Ergebnis von € -260.600 aus, dies ist eine positive Veränderung von € 402.600 gegenüber dem Voranschlag.

Im Finanzierungsvoranschlag sind alle monetären Ein- und Auszahlungen in einem Finanzjahr enthalten, dieser stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ist ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagjahres beginnt jedes Haushaltskonto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden und stellt eine jahresweise Betrachtung dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Dieser Nettofinanzierungssaldo oder Liquiditätssaldo (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) entspricht dem Saldo 5 gem. Anlage 1b VRV 2015.

Im Finanzierungshaushalt ist die Entwicklung negativ, hier steht ein Saldo von € - 75.500 im 1. NTV, das ist eine Veränderung von € -146.800 gegenüber dem Voranschlag.

Die Gründe, warum es zu diesen Veränderungen gekommen ist, wurden in Punkt 2.2 genau dargelegt.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Grundsätzlich wurden im Zuge der Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz Bewertungsmethoden festgelegt. D.h. es wurde das Vermögen einzeln erfasst und mit den Anschaffungskosten (tatsächlichen bzw. fortgeschriebenen Anschaffungskosten) bewertet. Soweit verfügbar wurde auf die belegmäßig nachgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zurückgegriffen.

Investitionszuschüsse wurden nach dem gleichen Prinzip erfasst.

Bei den Gebäuden, bei denen die Herstellungskosten nicht mehr nachvollziehbar waren, wurde vom Neuwertgutachten (Versicherungspolizzen) ausgegangen. Hier wurde mittels Baukostenindex auf die historischen Kosten zurückgerechnet.

Die Grundstücke, bei welchen Unterlagen vorhanden waren, wurden zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Alle anderen wurden mit Hilfe des Grundstückskrasterverfahrens erfasst und mit dem Basispreis lt. Liste des Finanzamtes (BMF) bewertet.

Bei den Gemeindestraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als Einheit bewertet. Es wurde zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je lfm Straße bewertet. Mittels Zustandsbewertung wurde dieser durchschnittliche Wiederbeschaffungswert noch um einen Abschlag vermindert.

Von der Nutzungsdauertabelle wurde nicht abgewichen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 28.09.2022, Zl. 900-2/2022 mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.011.200
Aufwendungen:	€	3.164.700
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	250.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	357.100

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - **260.600**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.927.100
Auszahlungen:	€	3.002.600

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - **75.500**

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontoklasse 5) ist innerhalb eines Abschnittes deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsgemäßer Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Ansätze 8500 – 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 820) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 100.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.09.2022 in Kraft.

Der Entwurf der Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23.09.2022 einstimmig, den Entwurf der Verordnung des 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 in der jeweils vorliegenden Fassung.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Kontrollausschusses zu Tagesordnungspunkt 1 wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Der 1. Nachtragsvoranschlag wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Sanierung Verbindungsstraßen

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Für das Vorhaben Sanierung Verbindungsstraßen sind € 120.000 an Bedarfszuweisungsmittel für das Jahr 2022 veranschlagt und beschlossen.

Die Sanierung mit Dünnschichtdecke des Teilstückes der Ober- und Unterauerlingerstraße sowie eines Teilstückes der Raflingstraße Süd sind abgeschlossen.

Die Sanierung durch die Fa. Possehl belaufen sich auf € 87.702,36 inkl. Mwst. Hierbei ist festzuhalten, dass ein zusätzliches Straßenstück zum Angebotspreis mit saniert wurde. Für die Sanierung der Aserlestraße stehen somit noch ca. € 32.000 zur Verfügung.

Das Angebot der Fa. Steiner für die Sanierung eines Teilstückes der Aserlestraße liegt bei € 36.538,56 wobei die Asphaltierung des Teilstückes der Ober- und Unterauerlingerstraße noch nicht abgerechnet ist. Die Leistungen des Wirtschaftshofes sind auch noch nicht berücksichtigt. Es wird von Gesamtkosten von € 50.000 ausgegangen.

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeindevorstand einstimmig, die Sanierung eines Teilstückes der Aserlestraße zum vorliegenden Angebotspreis € 36.538,56 an die Firma Steinerbau in St. Paul als Direktvergabe zu vergeben. Das Vorhaben Sanierung Verbindungsstraßen wird um € 20.000 auf € 140.000 erweitert. Finanziert wird dieses Vorhaben mit Bedarfszuweisungsmitteln aus 2022.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Tagesordnungspunkt 2 wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Die Sanierung eines Teilstückes der Aserlestraße wird zum vorliegenden Angebotspreis von € 36.538,56 an die Firma Steinerbau in St. Paul als Direktvergabe vergeben. Das Vorhaben Sanierung Verbindungsstraßen wird um € 20.000 auf € 140.000 erweitert. Der Finanzierungsplan wird in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Finanziert wird dieses Vorhaben mit Bedarfszuweisungsmitteln aus 2022.

Punkt 3 der Tagesordnung: Ansuchen TSV Rasenmäher-Roboter

Anwesende: 11
Art der Abstimmung: offen
Abstimmungsergebnis:
Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,
Der TSV Preitenegg hat mit Schreiben vom 07.07.2022 folgendes Ansuchen an den Gemeinderat gerichtet:

Sehr geehrter Gemeinderat, der TSV Preitenegg schaffte sich 2018 einen Rasenmäher Roboter an, dieser ist nach 4 Jahren Laufzeit bereits defekt, da er für die Fläche am Sportplatz 24/7 mähen musste. Aufgrund hoher Reparaturkosten zahlt sich eine Reparatur nicht aus.

Aus diesem Grund sind wir auf der Suche nach einem neuen Roboter auf die Firma Belrobotics gestoßen, die nur Großflächen Mäher herstellt. Da die anderen Roboter diverser Hersteller nicht für diese Flächen gebaut sind bzw. die Mähzeiten am Limit ist, wollen wir einen Rasenmäher Roboter der Firma Belrobotics ankaufen.

Wir bitten die Gemeinde Preitenegg uns beim Ankauf dieses Rasenmäher Roboters zu unterstützen.

Im Sinne einer positiven Nachwuchs- und Meisterschaftsentwicklung verbleiben wir mit sportlichen Grüßen. Obmann Reinhold Brunner

Ein Kostenvoranschlag der Firma Harald Eder e.U. in Höhe von € 12.267,70 liegt bei.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23. September 2022 einstimmig, den Ankauf eines Rasenmäher Roboters für den TSV mit

€ 2.000,00 zu unterstützen. Finanziert wird dieses Vorhaben aus dem Erlös „Durchforstung Gemeindewald“.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 3 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat debattenlos einstimmig angenommen. Die Gemeinde Preitenegg unterstützt den Ankauf des Rasenmäher Roboters für den TSV mit € 2.000,00. Finanziert wird dieses Vorhaben aus dem Erlös „Durchforstung Gemeindewald“.

Punkt 4 der Tagesordnung: Ansuchen TSV Flutlichtanlage

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Der TSV Preitenegg hat an die Gemeinde mit Schreiben vom 19. April 2022 das Ansuchen um die Errichtung einer Flutlichtanlage zu Trainingszwecken gerichtet.

Mehrere Angebote für die Errichtung wurden der Gemeinde vom TSV übermittelt.

GR Christian Wiltsche hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Ligist die Flutlichtanlage am Trainingsplatz, nach Inbetriebnahme der neuen Sportanlage abgetragen hat. Diese Flutlichtanlage steht zum Verkauf und besteht aus 6 Masten mit je 16m Länge, den Halterungen für die Scheinwerfer und den alten Scheinwerfern.

Die gebrauchte Flutlichtanlage kann um den Preis von € 7.200,00 erworben werden.

Beabsichtigt ist, die gebrauchte Anlage mit 6 Masten anzukaufen und mit neuen LED-Strahlern zu versehen.

Für den TSV könnte dann durch die Gemeinde eine kostengünstige Flutlichtanlage zur Verfügung gestellt werden.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23. September 2022 einstimmig, die gebrauchte Flutlichtanlage zum Preis von € 7.200,00 von der Marktgemeinde Ligist anzukaufen. Finanziert wird dieses Vorhaben aus dem Erlös „Durchforstung Gemeindewald“.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 4 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Die gebrauchte Flutlichtanlage der Marktgemeinde Ligist wird zum Preis von € 7.200,00 angekauft. Finanziert wird dieses Vorhaben aus dem Erlös „Durchforstung Gemeindewald“.

Punkt 5 der Tagesordnung: Schutz-Wasserverband Lavanttal – Genehmigung der Finanzierungsparameter des 5-Jahresplanes

Anwesende: 11
 Art der Abstimmung: offen
 Abstimmungsergebnis:
 Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,
 Mit **Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021** wurde die Genehmigung zum Beitritt der Gemeinde Preitenegg zum **Schutz-Wasserverband Lavanttal** sowie die vorgelegte Satzung genehmigt.

Die in der Gründungsversammlung beschlossene Satzung des Schutz-Wasserverbandes Lavanttal wurde **mit Bescheid der Aufsichtsbehörde rechtskräftig genehmigt**.

In seiner **Sitzung vom 03.05.2022** wurde von den beteiligten Gemeinden und in Zusammenarbeit und auf Basis der Gefährdungsbeurteilung der Wildbach- und Lawinenverbauung ein **5-Jahresplan erstellt, der die umzusetzenden Projekte und ihre Priorisierung beinhaltet, beschlossen**.

Hinsichtlich der Abwicklung und Finanzierung der anstehenden Projekte fand unter Teilnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung und den beteiligten Gemeinden am **20.07.2022 ein Besprechungstermin** statt, bei dem die **Finanzierungsparameter** vereinbart wurden. Demnach sollen die betreffenden Projekte wie folgt finanziert werden:

1. Für die Errichtung von Bauwerken zum Schutz vor Naturgefahren **in Einzugsgebieten mit Schutzwirkung für die Landesstraße Kärnten** (gem. Projektliste: Magdalensbergerbach, Griessbach, Waldensteinerbach/Auerlingbach/Sachadonig)

Bund	62,00%
Land Kärnten	20,00%
Interessenten: Schutzwasserverband Lavanttal	11,00%
Landesstraßenverwaltung Kärnten	7,00%
GESAMT:	100,00%

Das betreffende **Protokoll der Sitzung vom 20.07.2022** beinhaltet noch weitere Finanzierungs- bzw. Förderbedingungen und liegt diesem Amtsvortrag **als Anlage bei**.

Der Gemeindevorstand wird um Beratung und Weiterleitung zur endgültigen Beschlussfassung an den Gemeinderat wie folgt ersucht:

1. die im Protokoll vom 20.07.2022 festgelegten Finanzierungsbedingungen werden genehmigt, und

2. der Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde Preitenegg wird beauftragt und bevollmächtigt, einen Beschluss im Schutz-Wasserverband Lavanttal für die Genehmigung der im Protokoll vom 20.07.2022 festgelegten Finanzierungsbedingungen herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23. September 2022 einstimmig, die im Protokoll vom 20.07.2022 festgelegten Finanzierungsbedingungen und der Bürgermeister wird als Vertreter der Gemeinde Preitenegg beauftragt und bevollmächtigt, einen Beschluss im Schutz-Wasserverband Lavanttal für die Genehmigung der im Protokoll vom 20.07.2022 festgelegten Finanzierungsbedingungen herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Die im Protokoll vom 20.07.2022 festgelegten Finanzierungsbedingungen werden genehmigt, und Bürgermeister Seelaus wird als Vertreter der Gemeinde Preitenegg beauftragt und bevollmächtigt, einen Beschluss im Schutz-Wasserverband Lavanttal für die Genehmigung der im Protokoll vom 20.07.2022 festgelegten Finanzierungsbedingungen herbeizuführen und die Zustimmung zu erteilen.

Punkt 6 der Tagesordnung: RML Neu Finanzierung

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 8 (Bgm. Thomas Seelaus, Vzbgm. Johann Penz, GR Cornelia Reisenhofer, GR Tanja Vogg, GR Christian Wiltsche, GR Ing. Andreas Brunner, GR Andras Brunner, EM Franz Gringl)

Gegenstimmen: 3 (Vzbgm. Werner Kreuzer, GR Johann Joham, GR Robert Gräßl)

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Die bestehende RML GmbH ist in erster Linie wegen der Tourismusprojekte bzw. touristischen Arbeit (Regionsmarketing, Anfragemanagement etc.) sowie der LAG Kooperation und der damit verpflichtenden Mitgliedschaft für die Lukrierung und Abwicklung von LEADER-Projekten erforderlich gewesen.

Die Finanzierung der touristischen Arbeit erfolgte zur Gänze über das Tourismusbudget. Für das LAG Management wurde ab 2007 ein Mitgliedsbeitrag von € 1,50 eingehoben. Für die Förderperiode 1.1.2023 bis 31.12.2029 sind alle Lavanttaler Gemeinden direkt Mitglieder der LAG geworden und haben sich verpflichtet den jährlichen Beitrag für das LAG Management von € 1,50 zu entrichten.

Mit 30.6.2022 ist der Geschäftsbereich Tourismus der Regionalmanagement Lavanttal GmbH (RML GmbH) auf die Tourismusregion Klopeinersee-Südkärnten-Lavanttal GmbH (KSL GmbH) übergegangen.

Die RML GmbH wird mit den neu definierten Geschäftsfeldern regionales Standortmanagement, Regionsmarketing, Menschen für die Region, Region für die Menschen, Tal der Bildung, Wirtschaft stärken und interkommunale Potenziale weiter bestehen. In der Generalversammlung der RML GmbH am 3.5.2022 in St. Andrä/Lav. wurde die erforderliche Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen und das künftige Budget (für das laufende Jahr 2022 und für 2023) vorgestellt.

Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Bezirkes Wolfsberg sind in dieser Sitzung - **vorbehaltlich der erforderlichen Beschlussfassung in den Gremien** - übereingekommen, für die RML GmbH folgende Finanzmittel aufzustellen:

Für das RML-Budget des laufenden Jahres zusätzlich € 2,50 pro Einwohner
Für das RML-Budget 2023: € 4,00 pro Einwohner

Finanziert werden kann der RML Beitrag für die Jahre 2022 und 2023 mit den zugesicherten Sonderbedarfszuweisungsmitteln „Interkommunale Zusammenarbeit“ die der Gemeinde Preitenegg in den Jahren 2022 und 2023 in Höhe von € 40.000 zur Verfügung stehen.

Der ordentliche Haushalt würde in diesem Fall nicht belastet. Die SBZ Mittel sind zweckgebunden und können nur für Vorhaben „Interkommunale Zusammenarbeit“ verwendet werden. Wenn diese von der Gemeinde nicht beansprucht werden, verfallen diese SBZ Mittel.

Im Herbst 2023 sollte dann evaluiert und beraten werden, wie die Gemeinde Preitenegg zur weiteren Finanzierung des RML steht. Wird der ordentliche Haushalt belastet oder gibt es wieder SBZ für „Interkommunale Zusammenarbeit“.

Vzbgm. Werner Kreuzer sagt, in seiner Fraktion wurde darüber beraten und ein Beitrag von € 2,50 pro Einwohner ist ausreichend, davon wird nicht abgewichen.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28. September 2022 mit Stimmenmehrheit 2 Fürstimmen (Bgm. Thomas Seelaus und Vzbgm. Johann Penz) 1 Gegenstimme (Vzbgm. Werner Kreuzer) für das RML-Budget des laufenden Jahres zusätzlich € 2,50 pro Einwohner und für das RML-Budget 2023 € 4,00 pro Einwohner einzuzahlen. Die Abrechnung erfolgt über die SBZ 2022 / 2023 „Interkommunale Zusammenarbeit“ damit der ordentliche Haushalt nicht belastet wird. Im Herbst 2023 wird die Mitgliedschaft zur RML GmbH sowie die Finanzierung des RML Budgets neu evaluiert, dann wird auch feststehen, welche finanzielle Auswirkung das neue Gesetz über die Regionalentwicklung in Kärnten (Kärntner Regionalentwicklungsgesetz - K-REG 2023), welches derzeit in Begutachtung ist, für die Gemeinde Preitenegg hat.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 6 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte mit Stimmenmehrheit; Fürstimmen 8 (Bgm. Thomas Seelaus, Vzbgm. Johann Penz, GR Cornelia Reisenhofer, GR Tanja Vogg, GR Christian Wiltsche, GR Ing. Andreas Brunner, GR Andras Brunner, EM Franz Gringl)

Gegenstimmen 3 (Vzbgm. Werner Kreuzer, GR Johann Joham, GR Robert Gräßl) angenommen. Für das RML-Budget werden für das laufende Jahr zusätzlich € 2,50 pro Einwohner und für das RML-Budget 2023 € 4,00 pro Einwohner beschlossen. Die Abrechnung erfolgt über die SBZ 2022 und 2023 „Interkommunale Zusammenarbeit“ damit der ordentliche Haushalt nicht belastet wird.

Im Herbst 2023 wird die Mitgliedschaft zur RML GmbH sowie die Finanzierung des RML Budgets neu evaluiert, dann wird auch feststehen, welche finanzielle Auswirkung das neue Gesetz über die Regionalentwicklung in Kärnten (Kärntner Regionalentwicklungsgesetz - K-REG 2023), welches derzeit in Begutachtung ist, für die Gemeinde Preitenegg hat.

Punkt 7 der Tagesordnung: Selbstständiger Antrag FPÖ – „Zukunftstausender“

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Johann Penz berichtet,

Die FPÖ Gemeinderatsfraktion hat folgenden Kriterienkatalog für die Umsetzung des Preitenegger Zukunftstausender vorgelegt:

Diese einmalige Startförderung für den Schritt in die Selbstständigkeit bzw. für neue Ideen, die eine Bereicherung für die wirtschaftliche Struktur in Preitenegg darstellen, von max. 1.000,00 Euro wird einmalig nach Abschluss von getätigten Investitionen (z.B. Anschaffungen, Ausbildungen usw....) von der Gemeinde (Gemeindevorstand) geprüft und dann ausbezahlt.

Die Förderung wird jährlich auf € 5.000,00 gedeckelt, die Finanzierung erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel.

RICHTLINIE

„ZUKUNFTSTAUSENDER“

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 28.09.2022 erlässt die Gemeinde Preitenegg folgende Richtlinie zur finanziellen Unterstützung für den Schritt in die Selbstständigkeit bzw. für neue Ideen, die eine Bereicherung für die wirtschaftlichen Strukturen in Preitenegg darstellen.

§ 1.Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist die einmalige Startförderung für den Schritt in die Selbstständigkeit bzw. für neue Ideen, die eine Bereicherung der wirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinde Preitenegg darstellen.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Personen, welche den Hauptwohnsitz oder Betrieb in Preitenegg haben sind zur Antragstellung anspruchsberechtigt:

- Direktvermarkter
- Gewerbetreibende
- Unternehmer
- Landwirte

§ 3 Gegenstand der Förderung

Diese einmalige Startförderung ist eine finanziellen Unterstützung der Gemeinde Preitenegg für den Schritt in die Selbstständigkeit bzw. für neue Ideen, die eine Bereicherung für die wirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinde Preitenegg darstellen.

§ 4 Voraussetzungen

Die Gewährung eines finanziellen Zuschusses setzt eine schriftliche Antragstellung voraus:

(1) folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Direktvermarkter (gültige Direktvermarkter Nummer ab 1 Jahr nach Ausstellung)
- Gewerbetreibende (gültiger Gewerbeschein ab 1 Jahr nach Ausstellung)
- Unternehmer (gültige Steuernummer, ausschließlich für Investitionen außerhalb des bestehenden Hauptbetriebszweiges)
- Landwirte (gültige Betriebsnummer, ausschließlich für Investitionen außerhalb des bestehenden Hauptbetriebszweiges)
- Kurze Projektbeschreibung
- Rechnung über die getätigten Investitionen nicht älter als 12 Monate

(2) Die Antragstellung um Zuschussgewährung des Zukunftstausender hat bis zum 31.10. jeden Jahres zu erfolgen. Nach dem Stichtag einlangende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Die Finanzierung des Zukunftstausenders wird mit € 5000 gedeckelt und erfolgt über Bedarfszuweisungsmittel.

(4) Die Reihung erfolgt lt. Eingangszeitpunkt der Anträge im Gemeindeamt.

§ 5 Ausmaß des Zuschusses

Vorhaben werden mit max. € 1.000 bzw. max. mit 10% der Investition bezuschusst. Die Festlegung der Höhe der Zuschussleistung erfolgt durch den Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuschussleistung durch die Gemeinde besteht nicht.

§ 6 Förderabwicklung

Die Antragstellung zur finanziellen Unterstützung zum Zukunftstausender hat mittels im Gemeindeamt aufliegenden bzw. auf der Gemeindehomepage abrufbaren Antragsformulars zu erfolgen.

Die Abrechnung der Förderung erfolgt im Nachhinein nach Prüfung durch den Gemeindevorstand.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie zur finanziellen Unterstützung „Zukunftstausender tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Entwurf der Richtlinien (Anlage) ist in der jeweils vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23. September 2022 einstimmig, den Entwurf für die Richtlinien des Zukunftstausender in der Gemeinde Preitenegg in der jeweils vorliegenden Fassung. Für die Finanzierung dieses Vorhabens sind jeweils Bedarfszuweisungsmittel vorzusehen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 7 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig beschlossen. Die Richtlinien des Zukunftstausenders in der Gemeinde Preitenegg werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen. Für die Finanzierung dieses Vorhabens sind jeweils Bedarfszuweisungsmittel vorzusehen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Verzicht auf Vorkaufsrecht BUWOG Wohnhäuser

Anwesende: 11

Art der Abstimmung: offen

Abstimmungsergebnis:

Fürstimmen: 11

Vzbgm. Werner Kreuzer berichtet,

Mit Schreiben vom 14. September 2022 wurde der Gemeinde von der BUWOG mitgeteilt, dass es einen Käufer für die BUWOG-Wohnhäuser in Preitenegg gibt.

Als Käufer wird die Firma CARANTANIA Aedificat GmbH & Co KG aus 1110 Wien genannt.

Sollte die Gemeinde kein Interesse am Erwerb der Baurechtseinlage (BUWOG Wohnhäuser, Preitenegg 96 und 97) haben, würden wir Sie ersuchen die angeschlossene Löschungserklärung beglaubigt zu unterzeichnen und an uns zu retournieren.

Die BUWOG wird die Beglaubigungskosten selbstverständlich übernehmen. In diesem Falle möge der Notar die Honorarnote direkt an die BUWOG Süd GmbH ausstellen. Wir werden die Kosten dann direkt begleichen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 23. September 2022 einstimmig auf das Vorkaufsrecht für die Baurechtseinlage (BUWOG Wohnhäuser, Preitenegg 96 und 97) zu verzichten und diese Option nicht zu ziehen.

An den Gemeinderat ergeht der Antrag, dieser Vorstandsentscheidung die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag des Gemeindevorstandes zu Punkt 8 der Tagesordnung wird vom Gemeinderat nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Die Gemeinde Preitenegg verzichtet auf das Vorkaufsrecht für die Baurechtseinlage (BUWOG Wohnhäuser, Preitenegg 96 und 97.

Nach Erschöpfung der Tagesordnung schließt Bürgermeister Thomas Seelaus um 20.30 Uhr die Sitzung.

Die Niederschrift über diese Sitzung umfasst **16** Seiten.

Preitenegg, am 28. September 2022

Die Protokollfertiger:

Der Bürgermeister:

GR Cornelia Reisenhofer e.h.

Thomas Seelaus e.h.

GR Johann Joham e.h.

Der Schriftführer:

Ing. Werner Dohr e.h.